



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik:

S 964

Berlin, den 19. Mai 1964

I Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 64	Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht. — Bahnaufsichtsverordnung —	317
29. 4. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kintotechnik	320
11. 4. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie —	321
23. 4. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den volkseigenen Betrieben und wissenschaftlich-technischen Instituten für das Jahr 1964	323
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	324

Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht. — Bahnaufsichtsverordnung —

Vom 23. April 1964

§ 1

Organe der Staatlichen Bahnaufsicht

- (1) Die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht sind:
 - a) der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht,
 - b) die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht.
- (2) Die Aufgaben des Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht nimmt der Minister für Verkehrswesen wahr. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Ersten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Aufgaben der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nehmen die Präsidenten der Reichsbahndirektionen wahr. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch den sie vertretenden Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht setzen Beauftragte ein; diese werden vom Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht bestätigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen heranziehen.
- (5) Die Organe und Mitarbeiter der Staatlichen Bahnaufsicht weisen sich durch besondere Ausweise aus.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen:
 - a) Straßenbahnen,
 - b) sonstige nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltete Bahnen des öffentlichen Verkehrs,
 - c) Anschlußbahnen einschließlich Grubenanschlußbahnen,
 - d) Bahnen des nicht öffentlichen Verkehrs, auf die Eisenbahnfahrzeuge (nachstehend Fahrzeuge genannt) des öffentlichen Verkehrs mittels Straßenrollfahrzeuge übergangen
 (nachstehend Bahnen genannt).

(2) Grubenanschlußbahnen unterliegen außerdem der bergtechnischen Aufsicht, die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik und den Bergbehörden ausgeübt wird.

(3) Seilbahnen und Sessellifte unterliegen mit ihren mechanischen und elektrischen Einrichtungen der Aufsicht der Organe der Technischen Überwachung.

(4) Das Zusammenwirken der Staatlichen Bahnaufsicht, der Staatlichen Bauaufsicht, der bergtechnischen Aufsicht sowie der Organe der Technischen Überwachung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(5) Für 'Anschlußbahnen der bewaffneten Organe erlaubt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen abweichende Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden den Bevollmächtigten für Bahnaufsicht durch den Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht und den Verantwortlichen der Anschlußbahnen durch ihre übergeordneten Organe bekanntgegeben.

§ 3

Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht

Um zu gewährleisten, daß die im § 2 genannten Bahnen nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik gestaltet, betrieben und unterhalten werden, hat die Staatliche Bahnaufsicht insbesondere:

- a) bei der Genehmigung von Neubauten und Veränderung von Bahnen gemäß § 5 mitzuwirken;
- b) allgemeine Vorschriften zu erlassen, die für die Herstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln der Bahnen sowie für die Sicherheit des Bahnbetriebes erforderlich sind, soweit dies nicht im Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe liegt;